

## Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2006 (Nds. GVBl., 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.12.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Abschnitt 5, lfd. Nr. 19, Zeichen 240 der Anlage 2 zur StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Gemeinde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, die die Sicherheit des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmer oder der Umwelt gefährden, sind unverzüglich zu beseitigen.  
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Beseitigung von Gräsern, Moosen und sonstigem Bewuchs ist untersagt.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### § 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb des Samtgemeindebezirks gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und

Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß der Anlage (Übersichtskarte zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen) zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach dem § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung je nach Bedarf und den örtlichen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal monatlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich:
  - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
  - c) wenn Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege unmittelbar an die Straße (Fahrbahn) grenzen und keine Gossen vorhanden sind, auf den Fahrbahnrand an der Nebenanlage bis zu einer Breite von 0,50 m,
  - d) zusätzlich in verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen verkehrsberuhigte Maßnahmen durchgeführt worden sind, auch auf die Beete und Grünanlagen bis zur Mitte des befestigten Bereiches, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

### § 3

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - i. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
    - ii. wenn Gehwege im Sinne von i. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
    - iii. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - iv. Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Abs. 1- 5 ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abhängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgesetzten Umfang nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
  - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel vom 24.09.1974, zuletzt geändert am 26.01.1975, außer Kraft.

Hesel, den 19.12.2013

Samtgemeinde Hesel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Uwe Themann

## Anlage

### zur Satzung und zur Verordnung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel

---

Die nachstehend aufgeführten Straßenzüge werden von der Samtgemeinde Hesel, der Straßenmeisterei, Windelkampsweg 8 in Leer, oder aber dem Straßen- und Tiefbauamt, Feldstraße 39 in Leer-Loga, gereinigt, jedoch mit Ausnahme der Bürgersteige, Radwege, Straßengossen, Straßengullys und Seitenräume innerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür bleiben nach Satzung und Verordnung der Samtgemeinde über die Straßenreinigung die Anlieger zuständig.

Bundesstraße	72	von Filsum über Hesel in Richtung Aurich (Filsumer Straße/Leeraner Straße/Auricher Straße)
Bundesstraße	436	Hesel in Richtung Leer (Leeraner Straße)
Landesstraße	24	Hesel in Richtung A 31 (Filsumer Straße) und Hesel in Richtung Remels (Oldenburger Straße)
Kreisstraße	3	Hesel in Richtung Warsingsfehn (Stikelkamper Straße/Hauptstraße)
Kreisstraße	17	Hesel über Holtland in Richtung Nortmoor (Kirchstraße/Dorfstraße/Osterstraße Königsstraße/Süderstraße)
Kreisstraße	45	Schwerinsdorf in Richtung Großoldendorf (Oldendorfer Straße)
Kreisstraße	55	Brinkum in Richtung Nortmoor (Immegastraße)
Kreisstraße	59	Hesel über Neuemoor und Firrel in Richtung Neufirrel (Firreler Straße)
Kreisstraße	66	Holtland über Hasselt in Richtung Lammertsfehn (Siebestocker Straße/Siebestrasse/Hasselter Straße/ Lammertsfehner Straße)
Kreisstraße	67	Hasselt in Richtung Schwerinsdorf (Hasselter Straße/Hasselterfeldstraße)
Kreisstraße	72	Firrel über Neuemoor in Richtung Bagband (Bagbander Straße)